

Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24.

Düsseldorf, Samstag den 15. Juni

1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

792. 772. Bekanntmachung
wegen Zahlung der am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatschuld-Scheine, der Anleihe von 1856, 1867 C und 1868 A, der Rheinmärkischen Schulverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. f. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Haupt-Kassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden
von Wedell, Böwe, Hering, Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

793. 763. In Cöln, wird von dem Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts eine Anstalt für den Unterricht und die Erziehung taubstummer Kinder unterhalten, welche bereits länger als vier Jahrzehnte ihre gefegnete Wirksamkeit entfaltet.

Da dieselbe in ihrer gegenwärtigen Verfassung für die ganze Rheinprovinz bestimmt ist, so bringen wir in Nachstehendem die Bedingungen zur öffentl. Kenntniß unter welchen die Ausnahme in die genannte Anstalt erfolgen kann.

1. Zuörderst muß durch ein der Anmeldung beizufügendes Attest des Kreisphysikus, oder eines andern erfahrenen Arztes außer Zweifel gestellt sein,

daß das aufzunehmende Kind wirklich taub, oder schwerhörig, dabei aber von gesundem Körperbau, anerkannter Bildungsfähigkeit und jedenfalls nicht blödsinnig ist.

2. Bei seinem Eintritt soll das Kind mindestens das sechste Lebensjahr vollendet, das vierzehnte aber nicht überschritten haben.

3. Wohlhabende Eltern zahlen für Unterricht und sämtliche Schulbedürfnisse ihres Kindes ein Schulgeld von jährlich 50 Thlr., das für weniger bemittelte bis auf die Hälfte oder das Viertel ermäßigt und nach Umständen auch gänzlich erlassen wird.

4. Vermögende Eltern entrichten außerdem für Wohnung, Kost und Pflege ihres bei braven Bürgersleuten untergebrachten Kindes nach dem Grade ihrer Ansprüche 200, 180 oder auch nur 150 Thlr. jährlich, weniger bemittelte zwischen 100 bis 60 Thlr.; für gänzlich mittellose ist dasselbe auf 55 Thlr. festgesetzt.

Das Kostgeld und die Bekleidung müssen für eine vorläufig auf 6 Jahre anzunehmende Dauer des Schulbesuchs angemessen verbürgt werden.

5. Eltern, welche für ihr Kind eine theilweise oder gänzliche Befreiung vom Schulgelde, oder eine Verpflegungs-Zulage aus dem Unterstützungs-Fonds der Taubstummen-Anstalt verlangen, haben diesen Anspruch durch einen amtlichen Nachweis ihrer Vermögenslage zu begründen.

6. Das Aufnahme-Gesuch, in welchem Vor- und Zuname, Jahr und Tag der Geburt, Konfession, Ursache der Taubheit, Bildungsfähigkeit und etwa genossener Unterricht des Kindes, so wie Name, Beschäftigung, Vermögenslage und Wohnort (Bürgermeisterei und Kreis) der Eltern angegeben sein müssen, ist ganz einfach

„An die Taubstummen-Anstalt zu Cöln“
zu adressiren.

Düsseldorf, den 7. Juni 1872. I. V. B. 30.

794. 764. Bekanntmachung
betreffend die pro 1872 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die Haus- und Kirchen-Collekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert:

Es gingen ein im
Regierungsbezirk

	Seitens			der			Summa					
	Evangelischen	Ratholiken	Israelliten	Evangelischen	Ratholiken	Israelliten	Evangelischen	Ratholiken	Israelliten			
	Tblr. Sgr. Pf.											
Nachen	68	28	10	213	20	7	2	25	—	285	14	5
Coblenz	397	24	1	388	28	1	22	20	3	809	12	5
Cöln	522	—	9	639	—	10	35	18	9	1196	20	4
Düsseldorf	963	16	6	726	22	7	62	28	2	1753	7	3
Trier	96	27	10	175	23	4	5	14	2	278	5	4
Erzbisthum Cöln	—	—	—	706	22	8	—	—	—	706	22	8
Summa	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
Im Jahre 1870 waren eingegangen	1971	26	—	2728	20	5	117	5	3	4817	21	8

Im Jahre 1870 waren eingegangen

mithin im verfloßenen Jahre mehr	77	12	—	122	7	8	12	11	1	212	—	9
Die Zahl der Böglinge betrug am Schlusse des Jahres 1870 in den vier Anstalten zusammen	87	Katholiken	52	Evangelische	2	Israelliten	Summa	144				
Hiervon gingen ab	17	"	3	"	—	"	"	20				
blieben	70	"	49	"	2	"	"	121				
Es wurden neu aufgenommen	22	"	1	"	1	"	"	24				

In den Anstalten befanden sich demnach am Schlusse des Jahres 1871. 92 Kathol. 50 Evangelische 3 Israelliten Summa 145 und zwar in der Anstalt zu Brühl 43 Katholiken Rempen 49 in der Anstalt zu Neuwied 25 Evangelische 2 Israelliten zu Mors 25 Evang. 1 Israelit.

Der Ertrag der Collette, welcher im Jahre 1870 in Folge des Krieges etwas niedriger, als früher ausgefallen war, hat im vorigen Jahre seine frühere Höhe wieder erreicht. Dies ist ein Beweis von der steten Bereitwilligkeit der Bewohner unserer Provinz, zur Verbesserung der Lage der armen Taubstummen, deren Angehörige nur selten im Stande sind, für die Ausbildung derselben zu sorgen, nach Kräften beizutragen. Es wird gehofft, daß die im laufenden Jahre abzuhaltende Collette für die Taubstummen-Anstalten ein neues Zeugniß dieser Bereitwilligkeit abgeben wird.

Coblenz, den 23. Mai 1872.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
J. V. Graf von Villers.
Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Haus-Collette durch die Herren Bürgermeister unseres Bezirks resp. deren Organe im Laufe des Monats August c. bewirkt werde. Die evangelische Kirchen-Collette wird nach der heute den Herren Landräthen mitgetheilten Tabelle am 25. August c. (13. p. trin.) abgehalten. Zur Abhaltung der Collette in den Synagogen bestimmen wir hiermit den 24. August c. Die Collecten-Erträge sind confessionell zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung bestimmen, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangel. und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt, für

jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerklassen genau nach Confessionen gesondert werden.

Die Steuerklassen, an welche die Erträge bis zum 10. September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptkasse auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Mischung vorzubeugen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ein- sendung der Ertrags-Nachweisen zum 20. Sep- tember c.

Düsseldorf, den 8. Juni 1872. I. V. 3887.
795. 773. Der Kaufmann Adolf Deumer von Hückingen hat den ihm unterm 6. Dezember v. Js. sub Nr. 3 für das Jahr 1872 von dem königlichen Landrathe Grafen Spee hierselbst ausgefertigten Ge- werbe-Regiminationschein zum Auffuchen von Bestel- lungen auf Colonial-Waaren angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 11. Juni 1872. II. III. 3921.
796. 774. In Essen, in dem Stadttheil „auf dem Segeroth“ soll eine 5. Apotheke errichtet werden.

Wir fordern diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns binnen sechs Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken, und eines Vermögens-Nachweises sowie eines Lebens- laufes einzureichen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1872. I. II. 3629.
797. 777. Der königl. Landrath Simons zu M. Gladbach ist in Gemäßheit des §. 13 des Statuts der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung vom 16. Juni 1856 als

Direktor an die Spitze der Verwaltung dieser Genossenschaft getreten.

Düsseldorf, den 12. Juni 1872. I. I. 2271.

798. 770. In der königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober ds. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Curfus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner denen der gymnastische Unterricht an höheren Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Der gesammte Unterricht wird unentgeltlich erteilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind von den zu unserem Ressort gehörenden Lehrern und Schulamts-Candidaten bis zum 15. Juli ds. Js. spätestens uns auf dem Instanzenwege einzureichen, unter Beifügung eines Zeugnisses über die bisher gewonnene Ausbildung des Betreffenden im Turnen und eines gehörig motivirten ärztlichen Zeugnisses, daß Körperzustand und Gesundheitsbeschaffenheit die mit erheblicher Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. Von dem Anstalts-Arzt wird in Bezug auf den Gesundheitszustand eine Suppervision der Angemeldeten vorgenommen, von deren Ausfall der Eintritt in die Anstalt noch abhängig bleibt.

Düsseldorf, den 6. Juni 1872. I. V. 3886.

799. 765. Herr Heinrich Wieten zu Gladbach hat den ihm unter Nr. 342 für das laufende Jahr erteilten Gewerbechein zum Auffuchen von Bestellungen auf gemischte Stuhlwaaren für Rechnung der Firma Küppers und de Wyl daselbst, verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. Juni 1872. H. III. 3803.

800. 779. Der am 5. Januar d. Js. für die Petronella Deckers aus Wach über Worm ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 78 zum Handel mit Fischen, Käse, Süßfrüchten etc. ist angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 12. Juni 1872. H. III. 3898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

801. 980. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paceten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paceten, unter Angabe des Werthbetrages,

wird, außer dem tarismäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Asscuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter 15 bis über 50 Meilen . . . 50 Thlr. 100 Thlr.

Entfernungen bis 15 Meilen . . . 1/2 Sgr. 1 Sgr.

Entfernungen über 15 bis 50 Meilen 1 „ 2 „

größere Entfernungen . . . 2 „ 3 „

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirk, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt . . . 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensätze für derartige Sendungen bei den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung höllig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Pacete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 15. August 1871.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Schmidt.

802. 761. Die Personenpost von Dinslaken nach

Cartrop wird vom 10. d. Ms. ab

aus Dinslaken um 9 Uhr Abends

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 7. Juni 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: F r i e d e r i c h.

803. 767. Die Löschungsquittungen über die zum 1. April c. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind für die zum Appellationsgerichtsbezirk Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung

des Rentenpflichtigkeits-Bemerkts von der Gerichts-
behörde den Betheiligten ausgehändig werden.

Münster, den 6. Juni 1872.

Königl. Direction der Rentenbank: Rasch.

804. 757. Das königliche Landgericht zu Trier
hat durch Urtheil vom 29. April ds. Js. den früheren
Tabacsarbeiter Johann Baptist Ludwig in Wadern
für abwesend erklärt.

Cöln, den 8. Juni 1872.

Der General-Procurator:

J. B. Der Erste General-Advokat: Saedt.

805. 766. Durch Urtheil des hiesigen königlichen
Landgerichts vom 16. April c. ist die Elisabeth Hoch,
geschäftlos, früher zu Holthausen und jetzt zu Jtter
wohnend, interdicirt worden.

Des Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche
ich, der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu ge-
nügen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1872.

Der Ober-Procurator: von Guerd.

Sicherheits-Polizei.

806. 731. Dem Landwirth Caspar Holtmann zu
Kotten, bei Borgeln sind in der Nacht vom 25./26.
ds. Ms. mittelst Einbruchs aus seinem Hause folgende
Gegenstände gestohlen:

24 bis 26 Stück Leinen, 4 Paar wollene Frauen-
strümpfe, 1 Hemd gez. K. H., 1 alter Sad, 1
Sommerrod dunkelblau mit weißen Pünktchen, 1
schwarzseidenes Halstuch, 1 dunkelbraune Hose,
mit Salon, 1 neuer Kittel.

Warnend vor dem Ankaufe ersuche ich um An-
zeige über Verbleib und Thäterschaft.

Lippstadt, den 29. Mai 1872.

Der Staats-Anwalt.

807. 741. I. In der Zeit von Mitte April bis
zum 20. d. Mts. ist dem Conditor Wilhelm Wagner
hier

eine gereifte silberne Tabacsdose im Gewichte
von ca. $\frac{1}{2}$ Pfd. und im Werthe von 12 $\frac{1}{2}$ Thlr.

II. Am 20. ds. Ms. ist dem Fabrikarbeiter Joh.
Jacob Fischer aus Holthausen, zu Duisburg

1. eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt,
römischen Zahlen, Secundenzeiger, 19 $\frac{1}{2}$ groß
und mit einer eingekrahten Nr. 9993 nebst einer
an derselben befindlichen schwarzseidenen Schnur
mit einem gewöhnlichen Uhrschlüssel,

2. ein schwarzledernes Portemonai mit neusilbernem
Bügel und einem Inhalte von ca. 2 Thlr.

3. ein braunes Notizbuch, in welchem sich eine
Militair-Gestellungsordre befand,

4. eine schwarzseidene Mütze,
gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den
Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die
Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir
oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 28. Mai 1872.

Der Staatsanwalt.

808. 748. In der Nacht vom 9. auf den 10. v.
Mts. wurde auf dem Wege zwischen Grefeld und
Willich einem Mann außer andern Gegenständen
eine silberne Kapseluhr, welche mit der Nr. 1782
und dem Namen „Fasbender“ bezeichnet war,
geraubt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib
dieser Uhr oder die Räuber Auskunft geben kann,
solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen
zu wollen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1872.

Der Untersuchungsrichter: Rübshagen.

809. 751. I. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai
cr. ist dem Kaufmann August Gily hier aus seinem
vor dem Cleverthore hier selbst belegenen Gartenhause
mittelst Einbruchs

1. ein einläufiges mit Messing beschlagenes ge-
ladenes Jagdgewehr ohne Ladestock,
2. ein Pulverhorn von Horn mit Messingbeschlag,
3. eine ganz neue Rosenscheere,
4. ein Baummesser mit einem Heft von Hirsch-
horn,
5. ein braun gesprenkelter Burkin-Sackrod,
6. ein grauer wollener Frauenrod,
7. ein brauner Frauenmantel von Filorstoff,
8. ein kleiner grauer Bouvkin-Knabenanzug, von
welchem die Hose vor den Knien gestopft ist,
9. drei weiß und blau karrirte Handtücher,
10. ein Paar bocklederne Pantoffeln,
11. eine roth und gelbe Tischdecke,
12. eine weiß verschossene Tischdecke,
13. ein kleiner Knabenkittel von grauem Leinen und
in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind
aus demselben Gartenhause
14. 2 schwarze seidene Regenschirme,

II. In der Zeit vom 6. bis 9. Mai c. sind dem
Pudler Thomas Müller zu Saar aus einer verschlossenen
Kiste 18 harte Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den
Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die
Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir
oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen
mit dem Bemerken, daß in Betreff des Diebstahls
ad I u. Gily auf die Entdeckung der Thäter eine
Belohnung von 6 Thlr. ausgesetzt hat.

Wesel, den 2. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

810. 758. I. Am 27. April ds. Js. ist dem Kauf-
mann Heinrich Siepman zu Mülheim a. d. Ruhr
ein getragener Ueberzieher sowie eine unfertige
Sommerstoffhose im Werthe von 5 Thlr.
gestohlen worden.

II. Am 21. Mai cr. Abends gegen 10 Uhr ist
der Fabrikarbeiter Gustav Liebe von Eppinghofen
im Ortsad zu Eppinghofen plötzlich von 3 unbefannten
mit Röden bekleideten Männern und von denen
Einer einen schwarzen Kinnbart trug angegriffen

und seiner silbernen Kapseluhre mit goldener Kette sowie seines Federmessers und 3—4 Thlr. Geld geraubt worden.

Die goldene Kette war eine sogenannte Panzerkette und 7 bis 8 Zoll lang, das Federmesser war mit Perlemotten bezeichnet, hatte 2 Federn, ein größeres Messer und einen Korkezieher; die Uhr hatte ein weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen, auf welchen bei der Zahl VI ein kleines Stüdchen ausgeprungen war.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen resp. der geraubten Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei- Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 5. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

§ 769. Es sind entwendet:

1. dem Fabrikarbeiter Theodor Bühner hier selbst im Hause d. Js.

2 Stücke Leinen, von denen 1 Stück 30 Ellen, das andere 60 Ellen lang war;

2. am 13. Mai c. dem Eigengiebereibesitzer Theod. Roureau zu Nellinghausen.

eine doppeltförmige gezogene Pistole, mit silbernen Plättchen vor dem Schaft;

3. in der Nacht auf den 13. Mai c. dem Gastwirth Wilhelm Schulte-Vogelheim aus Bocholt Nr. 116:

3 $\frac{1}{2}$ Stück weiße, mittelfeine Leinwand à Stück ca. 40 bis 50 Ellen enthaltend, ein Notizbuch mit schwarzem Ledereinband und ca. 15 Sgr. Geld in verschiedenen Münzsorten;

4. in der Nacht auf den 19. Mai c. dem Pfarrer Hempel zu Werden:

ein braunseidener Regenschirm und ein Paar fast neue Herrnstiefel mit hohen Schäften;

5. am 18. Mai c. aus der Mühle des Pächters Hermann Bergemann zu Altenessen:

ca. 10 bis 12 Thlr. in verschiedenen Münzsorten;

6. am 2. Juni c. dem Gastwirth Joseph Mai hier selbst:

3 silberne Eßlöffel ohne Zeichen, 3 silberne Gabeln ohne Zeichen, ca. 14 Pfd. Rindfleisch, circa 12 Pfd. Kalbfleisch, ca. 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter nebst porzellanenem Schüsselchen, 1 blecherne Kaffeebohnendose nebst $\frac{1}{2}$ Pfd. Kaffeebohnen, 8 Stück grauleinene Küchenhandtücher, roth gez. J. W., 1 gelbe Frauentücher mit weißen Streifen und 2 blaue Frauentücher, roth gez. M. S.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, davon mir oder der nächsten Polizei- Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 4. Juni 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

§ 780. Im Besitze des wegen verschiedener Unterschlagungen hier selbst verurtheilten Uhrmachers und Büchsenmachers Conrad Kämmerling aus Spennrad hat sich eine geständig demselben zur Reparatur anvertraute neuilberne Spindeluhre vorgefunden, deren Eigenthümer nicht hat ermittelt werden können. Eigenthumsanprüche sind bei mir anzumelden.

Cleve, den 10. Juni 1872.

Der Ober-Prokurator: Buß.

§ 781. 758a. In der Nacht vom 30. bis 31. Mai er. sind dem Gastwirth Böttcher zu Dinslaken mittels Einsteigens und Einbruchs folgende Münzsorten:

1 Thlr. in einer Kassenanweisung

4 " in zwei 2Thalerstücke

8 " in 5 Sgr. Stücke,

1 " in 2 " "

10 " in 2 $\frac{1}{2}$ " "

3 " in 20 " "

6 " in 10 " "

8 " in Silbergröscheln

17 Sgr. in einem holländischen Gulden

sowie eine alte Kapseluhre, eine Broche und mehrere leinene Taschentücher gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei- Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 6. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

§ 762. Dem Dr. Arnold Giesen, gegenwärtig Privat- Dozent an der Bonner- Universität, ist die Concession zur Leitung der in Opladen bestehenden höheren Privatschule und Erziehungs- Anstalt ertheilt.

§ 759. Die seither an der katholischen Elementarschule zu Capellen- Silberath provisorisch angestellte Lehrerin Sophie Beyzold ist definitiv ernannt worden.

§ 771. Der Lehrer August Benedix ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Spellen ernannt worden.

§ 776. Der an der katholischen Elementarschule zu Gruiten seither provisorisch angestellte Lehrer August Kamp ist definitiv ernannt.

§ 871. Der Lehrer Bruno Poplutsch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten Fabrik- schule zu Neu- Cronenberg ernannt worden.

§ 778. Der Peter Mathias Schmeetz aus Süchteln zur Zeit in Pr. Dendorf sich aufhaltend, hat das Qualifikations- Attest als Feldmesser erhalten und ist als solcher vereidigt worden.

§ 760. Durch Verfügung des königlichen Ober- Präsidiums der Rhein- provinz vom 22. v. M. ist der königliche Wasserbaumeister Hartmann von

Soblenz mit der amtlichen Vertretung des erkrankten und vorläufig bis zum August er. beurlaubten Königlich Wasserbau-Inspectors Willich zu Rees vom 1. des laufenden Monates Juni ab beauftragt worden.

- 755. Zu Kreisrichtern sind ernannt:
 - a. der Gerichts-Assessor Langsdorff in Dortmund bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
 - b. der Gerichts-Assessor Koesler in Bochum bei dem Kreisgericht daselbst,
 - c. der Gerichts-Assessor Lueg in Bochum bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,

Ferner sind ernannt:
 der Re'erendar Köhler zum Gerichts-Assessor, der Bureau-Assistent Voer in Essen zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Iserlohn mit der Function an der Gerichts-Commission in Menden. der Bureau-Diäter Bach in Iserlohn zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Essen mit der Function an der Gerichtskommission in Werden.

Der auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Exekutor Admännann in Schwelm ist definitiv an-

gestellt.
 Hamm, den 1. Juni 1872.

Königl. Appellationsgericht: Hartmann.
 768. Die Postgehülfen Wimmers in Gräfrath, Zeyter in Wupperfeld und Cassenfeld in Lennepe sind zu Postamts Assistenten ernannt worden.

Der Postsecretair Philipp in Neuß und die Postexpediteure Hynen in Wickrathberg und Becker in Jürlb sind gestorben.

Es sind etatsmäßig angestellt worden die Militair-Anwärter Küppersbusch als Packetträger in Reitwig, Gervens als Briefträger in Ritterhausen, Jörn als Bureau'iener in Remscheid, Voss als Briefträger in Wich inghausen und Berghaus als Landbriefträger in Straßerhof, ferner die Civil-Anwärter Hilscher als Landbriefträger in Lehenburg, Hase als Packetträger in Ritterhausen, Scholtis als Landbriefträger in Isum und Werner als Landbriefträger in Ruhrort.

Der Briefträger Karthaus ist von Venrath als Packetbesteller nach Elberfeld versetzt worden.

Dem Packetbesteller Zander in Elberfeld ist eine Begleiterstelle daselbst übertragen worden.

Der Postbegleiter van Eiden in Elberfeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Düsseldorf, den 7. Juni 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friederich.

